

Belegexemplar!

GmbH-Rundschau

Verlag Dr. Otto Schmidt KG · Köln

Monatsschrift für Geschäftsführer, Gesellschafter
und ihre Berater

AUS DEM INHALT

**Auflösung und Liquidation
in den GmbH-Rechten der EWG-Länder**
Rechtsanwalt Dr. Karl Eder

**Versteuerung des Gewinns infolge Austritts
aus der GmbH nach § 23 EStG**
Rechtsanwalt Dr. Günther Felix

Schenkungsteuer beim Eintritt in eine GmbH
Rechtsanwalt Dr. Manfred Skibbe

8

Buchbesprechungen

„Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH“.
Von Dr. Wolfgang Däubler. Heft 12 der Schriftenreihe „Rechtsfragen der Handelsgesellschaften“. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg 1965. 162 S. DIN A 5, brosch. 16,— DM.

Bei Abfassung fast jeden Gesellschaftsvertrages einer GmbH werden an den Notar die Fragen gestellt: „Was wird mit den Geschäftsanteilen der Gesellschafter bei ihrem Tode? Welche Vorsorge kann dagegen getroffen werden, daß sich die Geschäftsanteile nicht immer mehr zersplittern, daß Erben in die Gesellschaft als Gesellschafter einrücken, die nicht mitarbeiten wollen oder zur Mitarbeit nicht geeignet sind?“ Jeder Gesellschafter möchte möglichst freie Hand — auch gegenüber seinen sonstigen Erben — in der Auswahl seines Nachfolgers in der Gesellschaft, die anderen Gesellschafter möglichst ein Mitspracherecht bei dessen Auswahl haben.

Die Frage, welche Nachfolgeklauseln zulässig sind, ist lange Zeit nur von Gesellschaftsrechtlern unter rein gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten untersucht worden. Ihre Lösung entsprach wohl den Erfordernissen der Gesellschaft selbst und den Belangen der übrigen Gesellschafter, ließ aber vielfach, wenn nicht immer, die Interessen der gesetzlichen und testamentarischen Erben, der nur Pflichtteilsberechtigten und oft auch der Nachlaßgläubiger unberücksichtigt. Hiergegen haben sich mit Recht seit einiger Zeit die Erbrechtler gewandt und den Vorrang des Erbrechts vor dem Gesellschaftsrecht gefordert. Das konnte ebensowenig als Lösung angesehen werden wie der absolute Vorrang des Gesellschaftsrechts vor dem Erbrecht. Es ist vor allem das Verdienst von Lange und Bartholomeyczik, hier eine Lösung gefunden zu haben, die die Interessen der beiden Seiten gebührend berücksichtigt, nämlich Anwendung der materiellen Vorschriften des Erbrechts auf die gesellschaftsrechtlich möglichen Anordnungen.

Unter Zugrundelegung dieses Weges befaßt sich Däubler in seinem Buch mit der Vererbung des Geschäftsanteils der GmbH. Er untersucht zunächst die Rechtslage bei Fehlen irgendwelcher testamentarischer oder statutarischer Anordnungen, sodann bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen. Den Hauptteil bilden die Fälle, in denen die Gesellschaftsverträge Nachfolgeklauseln enthalten. Hier prüft Däubler einmal ihre gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit, sodann aber vor allem die sich aus ihnen ergebenden erbrechtlichen Folgerungen bei Anwendung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Erbrechts.

Man spricht oft davon, daß ein Buch eine Lücke gefüllt hat. Für das Werk von Däubler kann diese in Buchbesprechungen oft vorkommende Redensart wirklich berechtigt gebraucht werden. Nach dem Widerstreit zwischen Gesellschaftsrecht und Erbrecht kam es darauf an, einen Weg zu finden und ihn für alle gesellschaftsrechtlich üblichen Nachfolgeklauseln auf seine rechtliche Verwendbarkeit zu prüfen. Das ist das große Verdienst, das Däubler sich mit seinem Werk erworben hat. Das Erfreuliche ist, daß es bei aller Wissenschaftlichkeit — es ist wohl mehr oder weniger die Wiedergabe seiner Dissertation — einfach und klar geschrieben ist. Damit dient es nicht nur dem Juristen als Berater in dieser so schwierigen Materie, sondern auch jeder Nichtjurist, der sich als Gesellschafter einer GmbH betätigen will, wird es befriedigt lesen, weil er sich damit zunächst einmal selbst ein Bild machen kann, welche Nachfolgeklauseln überhaupt in Betracht kommen und wie sie sich erbrechtlich auswirken. Alles in allem ein für Verfasser und Verlag geglückter Wurf.

MinDir. Prof. Dr. E. GESSLER, Bonn

„Verwertungsmöglichkeiten eines Geschäftsanteils bei zwangsweisem Ausschluß eines GmbH-Gesellschafters aus wichtigem Grund und ihre rechtlichen Auswirkungen“. Von Dr. Robert Gonnella, Selbstverlag, Foto-

druck — IBM — Executive Schrift, 122 S. 16 DM. Bezug durch den Autor, 4 Düsseldorf-Nord, Friedrich-Lau Str. 16.

Der zwangsweise Ausschluß eines GmbH-Gesellschafters aus wichtigem Grund war in den letzten Jahren bereits mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen. In fast allen Fällen ging es um die Frage, ob und wie trotz Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ein GmbH-Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden könnte. Gewichtige Gründe sprachen für die Notwendigkeit einer solchen Möglichkeit. Rechtsprechung und der überwiegende Teil der Rechtslehre schufen deshalb im Wege der Rechtsfortbildung des GmbH-Rechts Abhilfe. Heute ist das Rechtsinstitut des GmbH-Gesellschafter-Ausschlusses allgemein anerkannt.

Trotz allgemeiner Anerkennung herrscht jedoch vielfach Unklarheit darüber, wie der Ausschluß im einzelnen technisch durchgeführt wird. Hier hakt der Verfasser mit dem vorliegenden Werk ein. Er geht davon aus, daß mit der Frage der Ausschließung untrennbar die Frage verbunden ist, was mit dem Geschäftsanteil des auszuschließenden Gesellschafters werden soll. Da der Geschäftsanteil die Gesellschafterstellung vermittelt, kann ein lästiger Gesellschafter nur dann endgültig aus der GmbH ausgeschlossen werden, wenn sein Geschäftsanteil verwertet wird. Dies kann auf zweierlei Weise erfolgen: Entweder werden der Ausschluß des Gesellschafters aus der GmbH und die Verwertung seines Geschäftsanteils derart miteinander gekoppelt, daß der endgültige Ausschluß des Lästigen von der Verwertung seines Geschäftsanteils abhängig ist („bedingter Ausschluß“ wie BGH, Bd. 9 S. 157), oder der Ausschluß aus der GmbH erfolgt unabhängig von der Verwertung des Geschäftsanteils („bedingungsloser Ausschluß“ wie BGH, Bd. 16 S. 317). Der letztere Weg wirft rechtlich erhebliche dogmatische Probleme auf. Der bedingungslose Ausschluß treibt einen Keil zwischen Gesellschafterstellung und den Geschäftsanteil. Durch den bedingungslosen Ausschluß wird es möglich, daß eine Person noch Inhaber eines GmbH-Geschäftsanteils sein kann, nicht aber mehr die Gesellschafterstellung in der GmbH innehat, da sie bereits wirksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist.

Das vorliegende Werk behandelt in den ersten beiden Kapiteln des Hauptteils die mit dem bedingungslosen Ausschluß zusammenhängenden dogmatischen Probleme. Hier wird vor allem der für den Rechts-theoretiker interessante Fall eines Geschäftsanteils beschrieben, der zwar noch einen Wert im Vermögen des ausgeschlossenen Gesellschafters darstellt, andererseits jedoch keine Mitgliedschaft mehr bei der GmbH vermittelt. Der Verfasser sucht und findet hier einen Ausweg, dieses dem Körperschaftsrecht fremde Phänomen mit der Systematik des GmbH-Rechts wieder in Einklang zu bringen.

Die folgenden Kapitel interessieren die Praxis. Die Themen lauten ua.: Die Einziehung des Geschäftsanteils, der Erwerb des Geschäftsanteils des lästigen Gesellschafters durch die Gesellschaft, durch Mitgesellschafter oder Dritte. Dem Fall, daß der zu verwertende Geschäftsanteil des lästigen Gesellschafters dinglich belastet ist, wird ebenso Beachtung geschenkt wie der Frage nach der Höhe der Abfindung. Aufmerksamkeit wird der Möglichkeit gewidmet, daß im Falle der Verwertungsbefugnis der GmbH ein Mehrheitsgesellschafter in der Gesellschafterversammlung bei der Diskussion über die Frage, was mit dem Geschäftsanteil des lästigen Gesellschafters geschehen soll, entgegen dem Wunsch einer gleichfalls erwerbswilligen Minderheit nur für den eigenen Erwerb stimmt, um seine eigene Mehrheit zu vergrößern. Zum Abschluß unterbreitet der Autor schließlich noch einzeln ausgearbeitete Vorschläge hinsichtlich einer zukünftigen Regelung des GmbH-Gesellschafterausschlusses.

Abschließend ist zu sagen: Da der Verfasser in seiner Darstellung auf alle Fragen eingeht, die bei der Durchführung der Ausschließung eines GmbH-Gesellschafters aus wichtigem Grund auftauchen, ist das vorliegende Werk in der Lage, praktisch realisierbare Vorschläge und Ratschläge zu erteilen.

Dipl.-Kfm. G. FLEDDERMANN, Köln

Sonderdruck aus

ZEITSCHRIFT

FÜR DAS

GESAMTE HANDELSRECHT UND

WIRTSCHAFTSRECHT

Herausgegeben von
KURT BALLERSTEDT
und
ERNST STEINDORFF

Band 129 Heft 3/41



FERDINAND ENKE VERLAG STUTTGART

Nicht einzeln im Buchhandel käuflich

XXVIII. Wolfgang Däubler, Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln, 1966. XXIV, 141 S.

Die Arbeit befaßt sich mit einer der schwierigsten Fragen aus dem GmbH-Recht. Die Schwierigkeit ergibt sich aus der fast chameleonhaften Wandelbarkeit, welche die GmbH ungefähr über die ganze Breite der Gesellschaftsformen dehnt. Die Mitgliedschaft in einer Kapitalgesellschaft ist im Grundsatz nichts als ein Vermögensrecht; der Anteilseigner muß Sachwerte einbringen, was er als Person vom Geschäft versteht, ist gleichgültig. Die Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft hingegen bedeutet im Grundsatz eine persönliche Zusammenarbeit, bei der es gerade auf persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten ankommt. Die GmbH nun kann beides sein. Zwar ist sie an sich als Kapitalgesellschaft aufgebaut, die Mitgliedschaft ist in erster Linie als Vermögenswert gesehen. Es ist den Gesellschaftern aber auch die Möglichkeit eröffnet, in ihr auf die Weise einer Personengesellschaft zusammenzuarbeiten. Für den ersten, den gesetzlichen Regelfall, gibt es bei der Vererbung keine besonderen Schwierigkeiten; der Anteilseigner kann über seinen Geschäftsanteil wie über einen sonstigen Vermögenswert letztwillig verfügen, ohne daß die GmbH sich berührt fühlt: sie erhält dann eben einen anderen Gesellschafter, dessen Person ihr ebenso gleichgültig ist, wie die des bisherigen. Die Schwierigkeiten macht der zweite Fall, wenn in der GmbH, ähnlich wie in einer Personengesellschaft, zusammengearbeitet wird: hier will sie nicht ungefragt einen neuen Gesellschafter aufgedrängt bekommen. Rechtlich entsteht dann ein Zwiespalt zwischen dem Erbrecht, vor allem der Bestimmung des § 2302 BGB, die sicherstellt, daß die Verfügungsfreiheit eines Erblassers keinerlei vertraglichen Beschränkungen unterworfen werden kann, und dem in der Satzung und sonstigen Vereinbarungen niedergelegten Bestreben der Gesellschaft, gerade diese Freiheit des Erblassers zu beschränken und nur einen ihr genehmen neuen Gesellschafter dem alten, verstorbenen, nachfolgen zu lassen.

Däubler bearbeitet in eingehender Untersuchung sämtliche denkbaren Einzelfragen, wobei er im großen deren Vielzahl in drei Teile gliedert: die Vererbung des GmbH-Anteils lediglich nach dem Gesetz, dann der Einfluß letztwilliger Verfügungen auf das Schicksal des Geschäftsanteils und schließlich die Einflußmöglichkeiten durch gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen. Um nur einige der vielen behandelten Fragen zu nennen, werden Schuldenhaftung und Befreiungsmöglichkeiten des Erben, Rechtsfragen aus Vermächtnis, Auflagen, Teilungsanordnungen usw. und vor allem die Versuche und Möglichkeiten erörtert, durch Gesellschaftsvereinbarungen, sei es Einziehung des Geschäftsanteils, Abtretungsverpflichtung der Erben, Bestimmung eines Nachfolgers schon in gesellschaftlicher Vereinbarung auf die Person des „Erb“nachfolgers Einfluß zu nehmen.

Däubler lehnt mit überzeugender Begründung die an sich bestehende Möglichkeit der Sondererbfolge in den Geschäftsanteil als mit unserem Erbrecht nicht vereinbar ab. Es wird wohl Sache des Gesetzgebers bleiben müssen, diese für die GmbH und die meisten Erben günstigste Form einzuführen, wobei den weichen Erben ein voller wirtschaftlicher Ausgleich zu gewähren wäre. Da es diese Möglichkeit noch nicht gibt, muß

D ä u b l e r sich mit den zahlreichen Versuchen befassen, ein wirtschaftlich ähnliches Ergebnis zu erzielen. Seine Grundhaltung ist dabei die, den berechtigten Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung zu tragen, aber auch den beeinträchtigten (Mit-)erben wenigstens im Rahmen der Pflichtteilsvorschriften Schutz zu gewähren und die Nachlaßgläubiger nicht leer ausgehen zu lassen. Wie D ä u b l e r das darstellt, ist überaus eindrucksvoll. Seine Überlegungen sind genau und vollständig, aber nicht weitschweifig, sondern von wohlthuender Knappheit, begrifflich scharf, aber dennoch wirtschaftsnah und immer mit dem Blick für das Wesentliche. Er bringt häufig eigene, neue Gedanken und Gesichtspunkte von überraschender Selbständigkeit und weiß sowohl zu überzeugen, wenn er der herrschenden Meinung zustimmt, wie auch wenn er von ihr abweicht. Für den Rechtskundigen ist die Arbeit mit Genuß zu lesen. D ä u b l e r sagt klar und knapp, wo die Rechtsfrage liegt, welche Meinungen vertreten und wie sie begründet werden und aus welchen Gründen er selbst zustimmt oder ablehnt. Zahlreiche Schriftumsangaben belegen den Fleiß, mit dem der Verfasser seine Ergebnisse erarbeitet hat. Er hat auf begrenzter Seitenzahl übersichtlich einen Stoff verarbeitet, der bei weniger gestraffter Ausdrucksweise einen dicken Wälzer hätte füllen können. Durch die Klarheit und treffende Knappheit seiner Gedankengänge ist das Buch auch für den Kaufmann höchst geeignet; er wird ohne Umschweife mit den Ergebnissen und deren Begründungen bekannt gemacht. D ä u b l e r hat gezeigt, daß er sowohl den Geist wie die Einzelheiten im Gesellschaftsrecht und im Erbrecht beherrscht. Die Arbeit ist zu Recht einem großen Kreis von Lesern zugänglich gemacht worden. Sie kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Stuttgart/Tübingen Senatspräsident Norbert Plaßmann

XXIX. Alfons Kraft, Die Führung mehrerer Firmen.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1966.
91 S.

Die Zulässigkeit der mehrfachen Firmenführung ist nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich, wo seit 1938 das deutsche HGB. gilt, seit langer Zeit Gegenstand lebhafter Erörterung. Beschäftigt man sich mit dieser Frage näher, muß man leider feststellen, daß zwar ein vielfältiges Schrifttum und eine ausgedehnte höchstrichterliche Rechtsprechung vorhanden sind, die aber beide jeweils nur einen Teil des ganzen Problems untersuchen. Es fehlte bisher an einer Arbeit, die den Versuch unternommen hätte, alle Fragen, die mit der mehrfachen Firmenführung zusammenhängen, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Diese Lücke schließt die zu besprechende Monographie.

Das Problem der mehrfachen Firmenführung umfaßt, wie Kraft richtig bemerkt, zwei große Fragenkreise, nämlich einerseits, ob sich ein Rechtssubjekt für mehrere Handelsgeschäfte gesonderter Firmen bedienen darf, andererseits, ob es ihm gestattet ist, für ein und dasselbe Handelsgeschäft mehrere Firmen zu verwenden. Kraft ist es in geradezu vorbildlicher Weise gelungen, diese zwei Komplexe in einer Arbeit zu vereinen, so daß die ganze Untersuchung wie aus einem Guß erscheint. Getrennt für die Firmen des Einzelkaufmannes, der Personal- und der Kapital-

Dr. Fäßler überreicht von:

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
5 Köln-Marienburg, Hohenallee 96/98

1 B 2258 E

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
Notar Prof. Dr. Alexander Knur / Bad Godesberg
Notar Dr. Karl Seybold / München
und Notar Dr. Herbert Wörbelauer / Frankfurt am Main

9
1967

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG

Heft 9 • September 1967 • Seiten 529-592

6. Das Buch ist in allen seinen Teilen interessant und frisch geschrieben. Die Verf. versteht es gut, dem Leser die rechtstatsächlichen und rechtssoziologischen Erwägungen für ihre Fragestellungen einsichtig zu machen. Für jeden, der an den Fragen unseres Gesellschaftsrechtes interessiert ist, ganz besonders aber für den Notar, der wie kein anderer die tatsächlichen Gegebenheiten der GmbH kennt, ist das Buch auch dann, wenn er der Verf. nicht in allen Punkten folgt, Anregung und Gewinn.

Professor Dr. Marcus Lutter, Bochum

Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH. Von Dr. Wolfgang Däubler. 1965. 141 Seiten. Brosch. DM 16,- (Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln).

Die Gestaltung der Erbfolge in ihre Gesellschaftsbeteiligung ist die große und verständliche Sorge vieler Gesellschafter, insbesondere dort, wo diese Beteiligung den wesentlichen Teil ihres Vermögens ausmacht. Das Nachfolgeproblem stellt sich nicht nur bei OHG und KG, sondern oft auch bei der GmbH, die als „intimer Kapitalverein mit kleiner Mitgliederzahl“ ganz auf die Person bestimmter Gesellschafter zugeschnitten und dadurch den Personengesellschaften stark angenähert sein kann.

Die mit der Vererbung von Geschäftsanteilen an einer GmbH verbundenen Fragen behandelt Däubler in seiner vorliegenden Schrift, die er in drei große Abschnitte gegliedert hat. Im Teil A erläutert er die Vererbung von GmbH-Anteilen bei Fehlen jeglicher testamentarischer oder statutarischer Anordnungen. Er erläutert dabei auch weniger bekannte Probleme, etwa die Haftungsbeschränkung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten gegenüber der GmbH sowie die analoge Anwendung des § 139 HGB auf eine Nebenleistungs-GmbH. Im Teil B beschäftigt sich der Verfasser mit der Vererbung des GmbH-Anteils bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen. Der Geschäftsanteil als Gegenstand eines Vermächtnisses, einer Auflage, einer Teilungsanordnung, einer Vor- und Nacherbschaft, einer Testamentsvollstreckung – zu all diesen Themen nimmt der Verfasser ausführlich Stellung. Bisweilen betritt er auch juristisches Neuland, so etwa bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen, wenn zum Nachlaß ein GmbH-Anteil gehört; die dabei vorgeschlagene Lösung wird in der Praxis zu brauchbaren Ergebnissen führen. Der Teil C – das Kernstück der Arbeit – ist den Nachfolgeklauseln in Gesellschaftsverträgen gewidmet. Däubler zeigt hier die ganze Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten. Er erläutert Rechtsnatur, Zulässigkeit, Auslegung und Zweck der einzelnen Nachfolgeklauseln, die sämtlich von dem Bestreben der Gesellschafter getragen sind, die Nachfolge in ihre Mitgliedschaft durch Vertrag bindend festzulegen und auch beim Erbfall das Eindringen unerwünschter Personen zu verhindern. Däubler setzt sich mit der Problematik „gängiger“ Nachfolgeklauseln (z. B. Abtretungsverpflichtung, Ermächtigung zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Einziehung des Geschäftsanteils) auseinander, erläutert aber auch die nicht so gebräuchlichen Nachfolgeklauseln (etwa Genehmigung der Nachfolge durch die Gesellschaft, Entzug nur einzelner Gesellschaftsrechte). Er gibt dabei eine umfassende Übersicht über den Stand der Meinungen in Rechtsprechung und Rechtslehre, mit deren Ergebnissen er sich stets kritisch in einer eigenen Stellungnahme auseinandersetzt. Wo er von der herrschenden Meinung abrickt – das geschieht nur selten – begründet er seine abweichende Auffassung besonders sorgfältig.

Obwohl wissenschaftlich vertieft, spricht Däublers Broschüre mit ihrer systematischen, auf das Wesentliche beschränkten Darstellung auch den Praktiker an. Für die notarielle Praxis ist der Teil C von besonderer Bedeutung. Die Kollision zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht stellt den Notar gerade bei der Gestaltung von Nachfolgeklauseln immer wieder vor neue Probleme. Bei deren Lösung kann ihm Däublers Schrift ein wertvoller Ratgeber sein. Das ungewöhnlich umfangreiche Inhaltsverzeichnis, das ausführliche Sachregister und die – 38 kurzgefaßte Thesen enthaltende – Zusammenfassung am Ende der Arbeit erleichtern eine rasche und zuverlässige Orientierung.

Notarassessor Dr. Karl-Josef Flatten, Köln

Kostenrechtsprechung seit 1945 in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von OLGRat Dr. Hodes und Justizamtman *Wolter*, Frankfurt/Main. 2. Aufl. Lieferung 11 und 12, Juli 1966 (Verlag Kurt Gross, Flensburg).

Die neuen un-
sprochene Werk
here günstige E
gibt die durchw
öffentlich in me
über die Auffass
Die Herausgabe
scheidung bei d
ten sind – z. B. §
Stichwort, „Verk
eine Gliederung
nige Entscheidu
Das Werk hat n
len Kommentar
stimmung willk
maßen vollstän
chung. Dem am
besonderen Reiz
Ergebnisse der
sätze von Entsch
ZuSentschG). I
im selben Verla
geschnittenen Z
Entscheidungen
lende Fundstelle
Nr. 25 ist auch N
die Bemessung d
Leitsätze. Einige
Nr. 849). Die A
GebO § 41 Nr. 1
bestimmungen,
Sachverzeichnis
(Druck, Papier)

**Die Notarko-
renanspruch
und 139 Seit**

Diese Monog
Notars“ – hierau
nach § 156 Kost
kennt nicht, daß
deutsame Frager
dürfte schwer sei
mentare noch n
16 Seiten Erläute
ist in der Praxis g
men sollte; bei e
Notariate, die no
ser widmet sich
sungen unter He
kürliche Voraus
genswert falsch“
scheidungen wer

Im Vorwort er
über Beschwerde
Rheinland-Pfalz

1) Zuletzt ausf

Däubler

HANDELSBLATT	Nr.
→ DER BETRIEB	Nr. 7
CHEMISCHE INDUSTRIE	Nr.
PROGRESSUS	Nr.
DIE ATOMWIRTSCHAFT	Nr.
DIE ABSATZWIRTSCHAFT	Nr.
WIRTSCHAFT UND WETTBEWERB	Nr.
DER SCHROTTBETRIEB	Nr.

Belegsendung

VERLAG HANDELSBLATT GMBH · DÜSSELDORF
KREUZSTR. 21 · TEL. 83881 · FERNSCHREIBER 0858 1815/16

18/2.66

Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH. Von Wolfgang Däubler. Heft 12 der Schriftenreihe „Rechtsfragen der Handelsgesellschaften“. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 1965. DIN A 5, 162 S., brosch., DM 16,—.

Die Gestaltung der Erbfolge in den Geschäftsanteil ist eine ständige und verständliche Sorge des GmbH-Gesellschafters. Es gilt, seine persönlichen und meist familiären Interessen an der Nachfolge in Einklang zu bringen mit den Möglichkeiten, die der Gesellschaftsvertrag zuläßt. Die Frage, ob eine Vererblichkeit ausgeschlossen werden kann, ist seit Jahrzehnten umstritten; erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Interessen stehen hier einander gegenüber und überschneiden sich. Einen klaren und gründlichen Überblick über die schwierigen Rechtsprobleme gibt diese Neuerscheinung. Der Verfasser behandelt alle in Frage kommenden Fälle. Ausgehend von der Rechtslage im gesetzlichen Normalfall, d. h. bei Fehlen jeglicher letztwilliger oder statutarischer Anordnungen, widmet er sich dann den Fällen, in denen eine letztwillige Verfügung vorliegt. Im Hauptteil schließlich wird die Rechtslage bei Vorliegen von statutarischen Anordnungen aller Art erörtert.

DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

VEREINIGT MIT DEN ZEITSCHRIFTEN „DER WIRTSCHAFTSPRÜFER“ UND „DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER“

Der Berater der Wirtschaft

Betriebswirtschaftliches Archiv und Fachorgan für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

D. Däubler überreicht von:

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
5 Köln-Marienburg, Ullmenallee 96/98

Belegsendung aus Heft

20/1967

Däubler, Wolfgang: *Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH.* (Heft 12 der Schriftenreihe Rechtsfragen der Handelsgesellschaften) Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt KG 1965. (XXIV, 144 S. 8°) Brosch. DM 16,-

Wer sich als Prüfer oder Wirtschaftsberater gelegentlich mit der Tatsache zu beschäftigen hat, daß in einer GmbH ein Gesellschafter stirbt, wird der Bestimmung des § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz begegnen, nach der Geschäftsanteile veräußerlich und vererblich sind. Und es wird ihm dann meistens keine Kopfschmerzen bereiten, wenn er sich überlegt, daß eben an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters dessen Erben in die Gesellschaft eintreten. Handelt es sich um eine Familiengesellschaft, so wird er sich allenfalls im Gesellschaftsvertrag verge-

wissern, ob dort genaue Bestimmungen über das Recht der Familien-Erben zur Übernahme des Anteils zu finden sind.

Diesen simplen Vorstellungen wirkt das Buch von Däubler überzeugend entgegen. In einer erstaunlichen Fülle werden diejenigen Probleme aufgezeigt und mit lobenswerter wissenschaftlicher Gründlichkeit abgehandelt, mit denen sich im Falle des Todes eines Gesellschafters sowohl dessen Erben als auch die GmbH selbst auseinanderzusetzen haben.

Das Buch ist dreiteilig aufgebaut und behandelt zunächst die Vererbung des GmbH-Anteils bei Fehlen testamentarischer oder gesellschaftsvertraglicher Anordnungen, dann die Vererbung des Anteils bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen und schließlich im Hauptteil die Rechtslage bei vereinbarten

Nachfolgeklauseln im Gesellschaftsvertrag. Den jeweiligen Abschnitten ist die Problemstellung klar vorangestellt, der Gang der Untersuchung führt konsequent und übersichtlich zu den vom Verfasser für richtig gehaltenen Auffassungen. Erfreulich ist hierbei der Mut des Verfassers zur Entwicklung eigener Gedankengänge, die nicht selten herrschenden Auffassungen widersprechen, so zum Beispiel, wenn er meint, daß „gemeinschaftliche“ Stimmabgabe im Sinne des § 18 Absatz 1 GmbH-Gesetz durchaus „widersprüchliche“ Stimmabgabe zulasse, oder wenn er in der Frage der Ausübung von Testamentsvollstrecker-Rechten für bestimmte Fälle Parallelen zur OHG zieht, in der ja eine Ausübung der Gesellschafterrechte durch den Testamentsvollstrecker als solchen nicht für zulässig gehalten wird.

Mit besonderer Schärfe wendet sich der Verfasser gegen die in neuerer Literatur bisweilen vertretene Annahme, durch letztwillige Anordnungen oder durch Nachfolgeklauseln im Gesellschaftsvertrag könne eine Sondererbfolge vereinbart werden. Er meint, das Prinzip der Universalsukzession sei für das Recht der GmbH nicht zu durchbrechen und es komme daher zunächst nur ein Übergang auf die Erben in Frage, die dann schuldrechtlich verpflichtet seien, den Anteil auf den nach dem Gesellschaftsvertrag Nachfolgeberechtigten zu übertragen. Es

ist hier nicht der Ort, sich mit dieser von der bisherigen herrschenden Meinung wohl geteilten Auffassung auseinanderzusetzen, es sei aber auf die zahlreichen praktischen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei uneingeschränkter Bejahung dieser Meinung ergeben. Zumindest wäre eine kurze Betrachtung dahingehend zu begrüßen gewesen, welche Rechtsstellung der Erbengemeinschaft gegenüber der Gesellschaft in der Zeit zukommt, die zwischen dem Erbfall und der Übertragung liegt. Diese Zeit kann ja erheblich lange währen, wenn über die Berechtigung zur Übernahme des Anteils Streit besteht oder wenn formale Hindernisse dem Übertragungsakt (zum Beispiel eventuelle Genehmigungsbedürftigkeit durch das Vormundschaftsgericht) entgegenstehen.

Dieser Hinweis auf das Fehlen einer bestimmten, den Praktiker interessierenden Frage verbietet jedoch nicht, dem Buche eine grundsätzlich erschöpfende Behandlung aller mit der Vererbung eines GmbH-Anteils zusammenhängenden Probleme zu attestieren. Der Gründlichkeit der Darstellung entsprechen zu Beginn der Arbeit ein außerordentlich sorgfältiges Abkürzungs- und Literaturverzeichnis und am Ende eine thesenartige Zusammenfassung der Einzelergebnisse.

Willi Koll

Däubler

Besprechungsbeleg

aus »Der Deutsche Rechtspfleger« Heft 5 Seite I-2 Beil. I/1966

Schriftleitung: Oberregierungs- und -kassenrat Wedewer, 47 Hamm (Westf.), Postschließfach 147

Verlag: Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld

CR 12

Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH. Von Dr. Wolfgang Däubler. 1965. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln. 141 S. Brosch. DM 16,—.

Diese als Heft 12 der Schriftenreihe „Rechtsfragen der Handelsgesellschaften“ erschienene Darstellung behandelt alle mit dem Thema zusammenhängenden nicht immer einfachen Fragen. Ausgangspunkt bildet die durchaus zutreffende Feststellung, daß der Übergang einer frei vererblichen Mitgliedschaft an einer GmbH zwar nur verhältnismäßig wenige Probleme aufwirft, sich aber bei Beschränkung und bei Ausschluß der Vererblichkeit die Frage der Vereinbarkeit mit der durch § 2302 BGB sanktionierten Testierfreiheit stellt. Daneben ergeben sich weitere Probleme, die schlagwortartig mit Umgehung des Erbrechts durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu kennzeichnen sind. Allen diesen und ähnlichen Fragen geht die Schrift in ausführlichen und fast immer zu billigen Erörterungen nach. Zunächst wird die Rechtslage bei Fehlen jeder letztwilligen Anordnung dargelegt. Dann folgt die Darstellung der Fälle, in denen der Geschäftsanteil zwar frei vererblich ist, jedoch eine letztwillige Verfügung vorliegt, die hinsichtlich des Geschäftsanteils besondere Bestimmungen trifft. Im dann folgenden Hauptteil ist die Rechtslage bei Vorliegen von satzungsmäßigen Nachfolgeklauseln aller Art behandelt, wobei die Kollision zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht besonders herausgestellt wird. Wie umfangreich die zuletzt genannte Erörterung ist, ergibt sich bereits aus der Überschrift der einzelnen Abschnitte, nämlich: Allgemeines — Beschränkung der Vererblichkeit durch die Satzung — Ausschluß der Vererblichkeit — Tod eines Gesellschafters als Auflösungsgrund für die GmbH — Vererbung des Geschäftsanteils bei Sonderformen der GmbH. Der Frage der Testamentsvollstreckung bei Vorhandensein eines GmbH-Geschäftsanteils wendet der Verfasser besondere Aufmerksamkeit zu. Das Ergebnis ist, daß der Geschäftsanteil der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegt und eine Ausnahme nur dann besteht, wenn die Satzung höchstpersönliche Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorschreibt. Besonders hervorzuheben ist die in 38 Punkte eingeteilte Zusammenfassung der Darlegungen des Verfassers, die einen ausgezeichneten Überblick über alle einschlägigen Fragen vermittelt.

Ein Buch, mit dem Wissenschaft und Praxis wirklich etwas anfangen können.

Bezirksnotar Karl Haegeler, Neuenstadt a. K.

Däubler

Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH

Die Gestaltung der Erbfolge in den Geschäftsanteil ist eine ständige und verständliche Sorge des GmbH-Gesellschafters. Es gilt, seine persönlichen und meist familiären Interessen an der Nachfolge in Einklang zu bringen mit den Möglichkeiten, die der Gesellschaftsvertrag zuläßt. Zwar geht mit dem Tode des Gesellschafters im Normalfall der Anteil unmittelbar auf die gesetzlichen oder testamentarischen Erben über. Die Natur der GmbH als eines intimen Kapitalvereins mit kleiner Gesellschafterzahl und möglicherweise persönlichen Pflichten kann es aber mit sich bringen, daß die Erbfolge durch Gesellschaftsvertrag gewissen Einschränkungen unterworfen ist. Die Frage, ob eine Vererblichkeit überhaupt ausgeschlossen werden kann, ist seit Jahrzehnten umstritten; erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche

Interessen stehen hier einander gegenüber und überschneiden sich. Einen klaren und gründlichen Überblick über die schwierigen Rechtsprobleme gibt die vorliegende Neuerscheinung¹⁾. Der Verfasser behandelt alle in Frage kommenden Fälle. Aus-

Normen...
letztwilliger oder ...
nungen, widmet er sich dann den Fällen,
in denen eine letztwillige Verfügung vor-
liegt. Im Hauptteil schließlich wird die

Rechtslage bei Vorliegen von statutarischen
Anordnungen aller Art erörtert. H. D.

1) „Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH“ von Dr. Wolfgang Däubler. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg 1965. Heft 12 der Schriftenreihe „Rechtsfragen der Handelsgesellschaften“. 162 Seiten, brosch. 16,- DM.

veröffentlicht in: Zeitschr. f. d. ges. Kreditwesen

Nr. 23, 1. 12. 66

Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH. Von Dr. Wolfgang Däubler. Schriftenreihe „Rechtsfragen der Handelsgesellschaften“, Heft 12. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln-Marienburg, 1965, 162 S. Brosch. DM 16,—.

Das hier zu besprechende Buch will einmal praktischer Ratgeber für den Gesellschafter bei der Gestaltung der Nachfolge in den GmbH-Anteil sein. Zum anderen stellt es sich zur Aufgabe, das schwierige Verhältnis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht zu durchleuchten und einen brauchbaren und gerechten Ausgleich im Interessenwiderstreit dieser beiden Rechtsgebiete zu finden. Eine zusammenfassende und systematische Abhandlung dieser Art ist im GmbH-Recht — soweit ersichtlich — erstmalig. Dabei beschränkt sich Däubler nicht auf die Wiedergabe der herrschenden Meinung zu den einzelnen Problemen, sondern versucht, nach Herausarbeitung grundlegender Prinzipien, zu durchweg eigenen und originellen Lösungen zu kommen. Hervorzuheben ist die klare Gliederung des Stoffes, die das rasche Auffinden von Einzelfragen ermöglicht. Die leitsatzmäßige Zusammenstellung der Ergebnisse und Thesen Däublers am Ende des Buches sollte allerdings — dies soll nur eine Anregung sein — nach Sachgebieten unterteilt werden und vielleicht auf die entsprechenden Seitenzahlen des Buches verweisen; dies würde die praktische Handhabung sehr erleichtern.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle die von Däubler behandelten Fragen und Lösungen einer kritischen Würdigung zu unterziehen; nur einige Punkte sollen herausgegriffen werden.

Im ersten Teil behandelt Däubler die Vererbung des Geschäftsanteils bei Fehlen jeglicher testamentarischer oder statutarischer Anordnungen. Hier ergeben sich noch relativ wenig Probleme; zu einer Kollision zwischen Erb- und Gesellschaftsrecht kann es nur in den allersehrsten Fällen kommen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die von Däubler befürwortete analoge Anwendung des § 139 HGB auf die Nebenleistungs-GmbH. Danach soll der Erbe das Recht haben, die in der Person des Erblassers begründete Nebenleistungspflicht zu kündigen und seine Beteiligung — wie ein Kommanditist — auf eine rein kapitalmäßige zu beschränken.

Die anderen Mitgesellschafter dagegen sollen, unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, das Recht haben, diese lediglich kapitalistische Beteiligung des Erben abzulehnen und dessen Ausschließung unter Gewährung einer wertentsprechenden Abfindung zu betreiben. Ob eine so allgemeine Übertragung von Bestimmungen aus dem Recht der Personengesellschaften auf die GmbH möglich ist, erscheint mir zweifelhaft. M. E. wird die Kündigung der Nebenleistungspflicht immer der letzte und äußerste Rechtsbehelf bleiben müssen; eine analoge Anwendung des § 139 HGB kann, wenn überhaupt, nur dort Platz greifen, wo die GmbH in ihrer Struktur einer Personengesellschaft wirklich angenähert ist.

Zu einer Kollision zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht kann es dann kommen, wenn die GmbH-Anteile nur mit Genehmigung der Gesellschaft veräußert werden dürfen und ein Miterbe seinen Anteil am Nachlaß gemäß § 2033 Abs. 1 BGB veräußern will. Däubler schließt sich insoweit der h. M. an, als er die Genehmigung der Gesellschaft auch für die Veräußerung des Miterbenanteils verlangt. Er verwirft jedoch die Ansicht, die bei Versagung der Genehmigung über § 139 BGB zu einer Wirksamkeit der Erbteilsveräußerung mit Ausnahme des GmbH-Anteils kommt. Dies könne schon deshalb nicht zutreffen, weil damit zwei Erbengemeinschaften entstünden: eine in alter Zusammensetzung hinsichtlich des Geschäftsanteils, die andere unter Einschluß des Erwerbers hinsichtlich der übrigen Nachlaßgegenstände. Deshalb sei bei Verweigerung der Genehmigung durch die Gesellschaft

der ganze Veräußerungsvertrag über den Erbteil nichtig. M. E. muß diese Auffassung zu teilweise recht unbilligen Ergebnissen führen. Man stelle sich z. B. vor, daß der GmbH-Anteil nur einen sehr geringfügigen Bruchteil des Nachlasses ausmacht oder daß die Miterben ihre Erbteile auf einen Miterben übertragen wollen. Soll in allen diesen und ähnlichen Fällen zur Erbteilsübertragung die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich sein? Ich neige der Auffassung zu, daß zu einer Erbteilsübertragung gemäß § 2033 Abs. 1 BGB die Genehmigung der Gesellschaft überhaupt nicht erforderlich ist, selbst wenn zum Nachlaß ein vinculierter GmbH-Anteil gehört.

Die Gesellschaft kann den Erben nicht dahingehend binden, über seinen Anteil an der Erbengemeinschaft nur mit ihrer Genehmigung zu verfügen (das folgt m. E. auch aus § 137 BGB). Wenn die Gesellschafter keine anderweitige Vorsorge treffen, so müssen sie eben damit rechnen, daß — sei es über die Gesamtrechtsnachfolge, sei es über die Erbteilsveräußerung — gesellschaftsfremde Personen in die Gesellschaft eintreten.

Im zweiten Teil erörtert Däubler die Vererbung des GmbH-Anteils bei Vorliegen einer letztwilligen Verfügung. Die Anordnung einer Sondererbfolge in dem GmbH-Anteil durch den Erblasser wird von ihm mangels eines echten wirtschaftlichen Bedürfnisses und mangels einer gesetzlichen Grundlage abgelehnt. Däubler behandelt sodann ausführlich den Geschäftsanteil als Gegenstand eines Vermächtnisses, einer Auflage, einer Teilungsanordnung und einer Vor- und Nacherbschaft. Ferner geht er auf Probleme der Testamentsvollstreckung und des Pflichtteilsanspruches ein und beschäftigt sich mit den Fragen, die das Auftreten eines scheinbaren Erben aufwerfen kann.

Schließlich wendet sich Däubler in einem umfangreichen dritten Teil der Rechtslage beim Vorliegen von statutarischen Nachfolgeklauseln aller Art zu. Da diese Klauseln für die Gesellschafternachfolge Anordnungen treffen, kommt es hier am häufigsten zu einer Kollision zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht. Unter Darlegung des Meinungsstandes geht Däubler davon aus, daß Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall, wozu die Nachfolgeklauseln zählen, grundsätzlich zulässig sind; auch liegt bei unentgeltlichen Verfügungen, wenn sie nur vollzogen sind, nach seiner Auffassung keine Umgehung von § 2301 BGB vor. Jedoch lehnt es Däubler ab, diese Geschäfte mit der h. M. allein und ausschließlich nach den Regeln für Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu behandeln. Vielmehr will er den vom Erbrecht geschützten Interessen dadurch zur Durchsetzung verhelfen, daß er die angeführten Geschäfte zwar nicht den formellen, aber doch den materiellen Vorschriften des Erbrechtes unterstellt, d. h. den Vorschriften, die nicht das Zustandekommen der Rechtsgeschäfte von Todes wegen betreffen.

Dieser Gedanke — die Anwendung der materiellen Erbrechtsregeln auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall, geringfügig modifiziert durch die Interessen der Mitgesellschafter — beherrscht die ganzen folgenden Ausführungen, die sich insbesondere mit der statutarischen Abtretungsverpflichtung, der Ermächtigung zur Einziehung des Geschäftsanteils eines verstorbenen Gesellschafters, der sogenannten qualifizierten Nachfolgeklausel (unmittelbare Nachfolge in die Gesellschafterstellung) und schließlich mit dem Ausschluß der Vererblichkeit eines Geschäftsanteils beschäftigen.

Diese seine Auffassung begründet Däubler vor allem mit dem zwingenden Interessenschutz des Erbrechtes. Man könnte Zweifel haben, ob eine solche pauschale Übernahme der „materiellen“ Erbrechtsregeln gerechtfertigt ist oder ob man nicht immer nur von Fall zu Fall einzelne (umgangene) Bestimmungen des Erbrechtes heranziehen sollte. Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß die von Däubler vorgeschlagene Lösung in sich konsequent ist, wenn auch die Abgrenzung zwischen „materiellen“ und „formellen“ Erbrechtsregeln im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten mag. Folgt man der Auffassung Däublers so verliert auch die — oft recht spitzfindige — Unterscheidung, ob ein Rechtsgeschäft „vollzogen“ i. S. § 2301 BGB ist, viel von ihrer materiellen Bedeutung. Es ist wohl richtig, daß die Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall inhaltlich in der Regel dieselben Erfolge bezwecken wie typisch erbrechtliche Geschäfte. Däubler hat daraus rechtliche Folgerungen gezogen, die zu einer der Interessenlage gerecht werdenden Entscheidung führen können. Die Auswirkungen zeigen sich insbesondere bei der Abtretungsverpflichtung oder bei der Einziehung des Geschäftsanteils, sei es unentgeltlich, sei es gegen nicht vollwertiges Entgelt. Bei einer vollen Entschädigung der Erben dagegen tauchen Probleme dieser Art in der Regel nicht auf.

Das Buch gibt eine Fülle von Hinweisen, die gerade der Praktiker bei der Abfassung von Gesellschaftsverträgen beachten und durchdenken sollte, auch wenn er sich der Auffassung Däublers nicht in allen Punkten anschließen kann. Darüber hinaus hat Däubler mit seiner Arbeit einen wesentlichen Beitrag zu den Fragen der Abgrenzung und Durchdringung von Gesellschaftsrecht und Erbrecht geleistet.

Ass. Welf Müller, Frankfurt/M.

17. Jan. 1966

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER KASSEL

Postanschrift: 35 Kassel, Ständeplatz 17

Fernruf: Sammel-Nr.: 1 97 91
Fernschreiber-Nr. 099 22 92

Verlag
Dr. Otto Schmidt KG

Postscheckkonto:
Frankfurt am Main Nr. 10225

5 Köln-Marienburg
Ulmenallee 96-98

Bankkonten:
bei sämtlichen Banken und
Sparkassen in Kassel

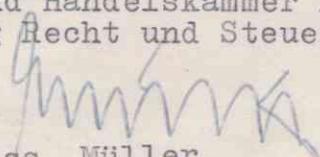
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte i. d. Antwort angeben)	Tag
4866	2.11.1965	IA-0/n	14. Jan. 1966

Buchbesprechung; Die Vererbung des Geschäfts-
anteils bei der GmbH. von Dr. Däubler

Sehr geehrte Herren!

Sie haben uns das vorstehende Werk zur Besprechung in unserem Kammerorgan "Kurhessische Wirtschaft" übersandt. Die Besprechung ist in Heft Nr. 2 vom 15. Januar 1966 erfolgt. Wir verweisen dazu auf den umseitigen Beleg.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Industrie- und Handelskammer Kassel
Abteilung Recht und Steuern


Ass. Müller

Däubler

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER KASSEL

Verlag
Dr. Otto Schmidt KG
Köln-Marienburg
Bismarckstr. 10-12
Telefon 1234

Verlag
Dr. Otto Schmidt KG
Köln-Marienburg
Bismarckstr. 10-12
Telefon 1234

5. Aufl. 1935
162 Seiten
DIN A 5, brosch. 16,- DM

„Die Vererbung des Geschäftsanteils bei der GmbH“ von Dr. Wolfgang Däubler, 1935, Heft 12 der Schriftenreihe „Rechtsfragen der Handelsgesellschaften“, 162 Seiten DIN A 5, brosch. 16,- DM, Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln-Marienburg. Die Gestaltung der Erbfolge in den Geschäftsanteil ist eine ständige und verständliche Sorge des GmbH-Gesellschafters. Es gilt, seine persönlichen und meist familiären Interessen an der Nachfolge in Einklang zu bringen mit den Möglichkeiten, die der Gesellschaftsvertrag zuläßt. Zwar geht mit dem Tode des Gesellschafters im Normalfall der Anteil unmittelbar auf die gesetzlichen oder testamentarischen Erben über. Die Natur der GmbH als eines intimen Kapitalvereins mit kleiner Gesellschafterzahl und möglicherweise persönlichen Pflichten kann es aber mit sich bringen, daß die Erbfolge durch Gesellschaftsvertrag gewissen Einschränkungen unterworfen ist. Die Frage, ob eine Vererblichkeit überhaupt ausgeschlossen werden kann, ist seit Jahrzehnten umstritten; erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Interessen stehen hier einander gegenüber und überschneiden sich. Einen klaren und gründlichen Überblick über die schwierigen Rechtsprobleme gibt diese Neuerscheinung. Der Verfasser behandelt alle in Frage kommenden Fälle. Ausgehend von der Rechtslage im gesetzlichen Normalfall, d. h. bei Fehlen jeglicher letztwilliger oder statutarischer Anordnungen, widmet er sich dann den Fällen, in denen eine letztwillige Verfügung vorliegt. Im Hauptteil schließlich wird die Rechtslage bei Vorliegen von statutarischen Anordnungen aller Art erörtert. Obwohl wissenschaftlich vertieft, ist diese Broschüre durch ihre systematische und erschöpfende Darstellung auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt. Gesellschafter und ihre Berater sollten es nicht versäumen, die Schrift bei ihren Überlegungen zu Rate zu ziehen. (IA)

Handwritten signature
Dr. Otto Schmidt KG